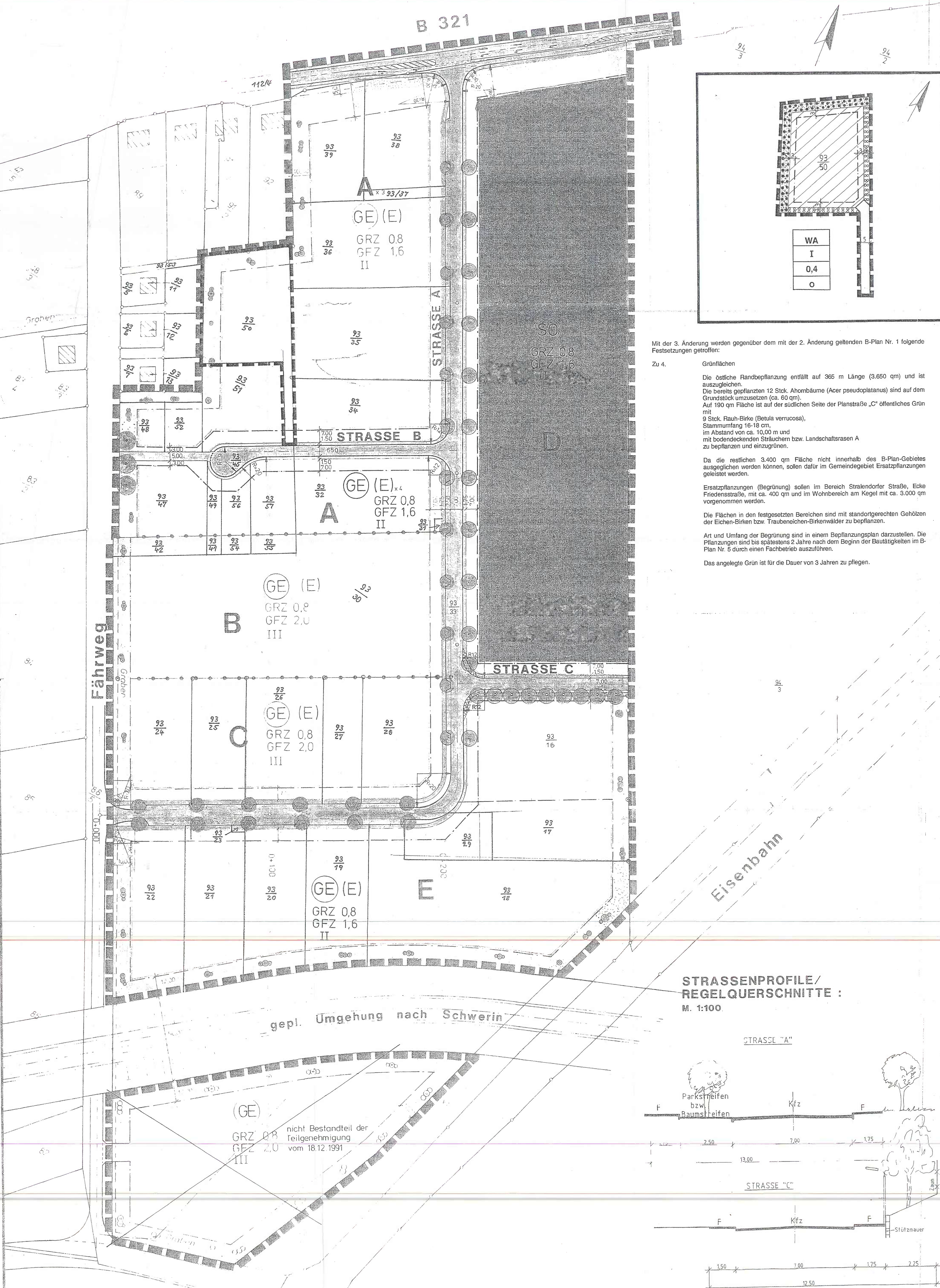


TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1000



Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 2553) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.1999 und mit Genehmigung des Herrn Landrates und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei dem Herrn Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Sichtdreieck

Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenen Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einbauten, gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen maximal 70 cm hoch sein, gemessen vom Fahrbahnrandkante. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

2. Nebenanlagen

Nebenanlagen für die Versorgung sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. (§ 14 Abs. 2 BauNVO)

3. Bauweise

In der abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zugelassen. (§ 22 Abs. 4 BauNVO) unter Beachtung der Grenzabstände gemäß § 8 Landesbauordnung.

4. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 15 und 25 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind außerhalb von Sichtfeldern als Immissionsschutzpflanzungen dicht mit heimischen Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten, die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Sichtfeldern sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, naturnah zu entwickeln (Wiesen, Sukzessionsfläche).

5. Stellplätze oder Lagerflächen

Die Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit großem Fugenanteil auf durchlässigem Unterbau gepflastert herzustellen. Für die Fahrgassen sind Blumendecken zulässig.

6. Überfahrten

Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung in einer Breite von maximal 8,00 m zulässig.

7. Gestaltung der Gebäude

Wandflächen sind wahlweise aus Mauerwerk, Fertigbeton-, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechpaneelen fächelförmig gestaltet herzustellen. Dachform: fächergestaltete Satteldächer mit einer Dachneigung bis maximal 30°

8. Lärmschutz

Zum Schutz der im Westen an dem Plangeltungsbereich angrenzenden Einzelbebauung vor Lärm aus dem Plangeltungsbereich sind die Emissionen nachfolgend für Teilfläche einer zur Hohlraumöffnung geltend gemacht werden können, ist am 02.02.1994 in Pampow ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teilfläche	maximal zulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel $L_{\text{A}}(\text{dB(A/m}^2\text{)})$	tags	nachts
A	55	45	35
B	55	45	35
C	55	45	35
D	55	45	35
E	55	45	35

Zum Schutz vor Verkehrslärm auf der B 321 bzw. auf der geplanten Umgehung Schwerin sind passive Lärmschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Büros erforderlich, wenn die Gebäude in einem der wie folgt abgegrenzten Lärmschutzbereiche liegen.

Lärmschutzbereich (nach DIN 4109)	Abstand/m von Straßenmitte	Seitenfront	straßenabgewandte Fronten
V	≤ 40	≤ 55	≤ 40
IV	40 - 95	≤ 55	≤ 40

Die übrigen Teile des Plangeltungsbereiches werden zum Schutz gegen Gewerbelärm dem Lärmschutzbereich III zugeordnet.

Die sich aus der Zuordnung zu den Lärmschutzbereichen ergebenden Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 zu ermitteln.

Fenster von Schlafräumen sind nach Möglichkeit nicht im Bereich von Gebäudefronten anzuordnen, die den Lärmschutzbereichen IV und V zuzuordnen sind. Sie sind in allen Fällen mit schalldämmenden Löffungen zu versehen; das Schalldämmmaß ist nach DIN 4109 in Abhängigkeit vom zurechnenden Lärmschutzbereich zu ermitteln.

Im Sondergebiet sind die Sortimente eines Einrichtungskaufhauses „einschließlich der Randsortimente“ zulässig. Nicht zulässig sind die Sortimente Textilien, Schuhe, Lederwaren, Schmuck, Sportartikel, Schmuck, Optik, Foto- und Videomaterial (§ 11 BauNVO).

a) Die maximal zulässige Verkaufsraumfläche für das Einrichtungshaus „Möbelmarkt“ beträgt 20.000 qm.

ZEICHENERKLÄRUNG

	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs 7 Bou GB
	ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER 5.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.1	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GEWERBEGEBIET	§ 8 Bau NVO
	SONDERGEBIET / EINRICHTUNGSKAUFGRAUS	§ 11 Bau NVO
	FÜR NICHT INNENSTÄNDLICHE RELEVANTE SORTIMENTE	
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/11/1 Bau GB
	GRUNDPLÄNZENZAHL	§ 16/12/2 Bau NVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16/17 Bau NVO
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS	HÖCHSTGRENZE § 16 Bau NVO
	OFFENE BAUWEISE	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9/11/2 Bau GB
	BAUGRENZE	§ 23/1 Bau NVO
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 Bau GB
	STRASSENBEDECKUNGSLINIE	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN	§ 9 Abs.1 Nr.25 Bau GB
	BÄUME UND BÜSCHE NEU ANPFLANZEN	§ 9 Abs.1 Nr.25 Bau GB
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.15 Bau GB
	FLÄCHEN FÜR BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SICHTDREIECK	§ 9/11/10 Bau GB
	BÄUME UND BÜSCHE NEU ANPFLANZEN	§ 9 Abs.1 Nr.25 Bau GB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs.1, § 16 Abs.5 Bau NVO
	DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER	
	EINGESCHRÄNKTE EMISSION GEMÄSS FESTSETZUNGEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	VORHANDENE GEBÄUDE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Erarbeitet auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.1993.	
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Auslegung an der Bekanntmachungsstelle vom 23.12.1999 bis zum 24.01.1999 erfolgt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
2. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung soll auf Grund der Geringfügigkeit der Auswirkungen abgesehen werden.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 02.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit 5. Änderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am Bebauungsplan Nr. 1 Pampow Flur 8 wurde am 11.06.1994 nachgemessen. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur dann erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte zum Bebauungsplan vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.	Schwerin, 11.06.1994 Leiter des Katasters- und Vermessungsamtes Schwerin
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 02.02.1994 bis zum 02.02.1994 ergänzt worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 1 BBauG durchgeführt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. September 2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt.	Schwerin, den 19.09.2000 Bürgermeister
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LPO sowie die Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.09.2000, sind am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 19.09.2000 Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.09.2000, sind am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 19.09.2000 Bürgermeister
14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 19.09.2000 Bürgermeister

SATZUNG

DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 / 5. ÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BAUGB i. Verb. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 469) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1998 (GVO Bl. M-V, S. 468, 612) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow vom 19. September 2000 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 / 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

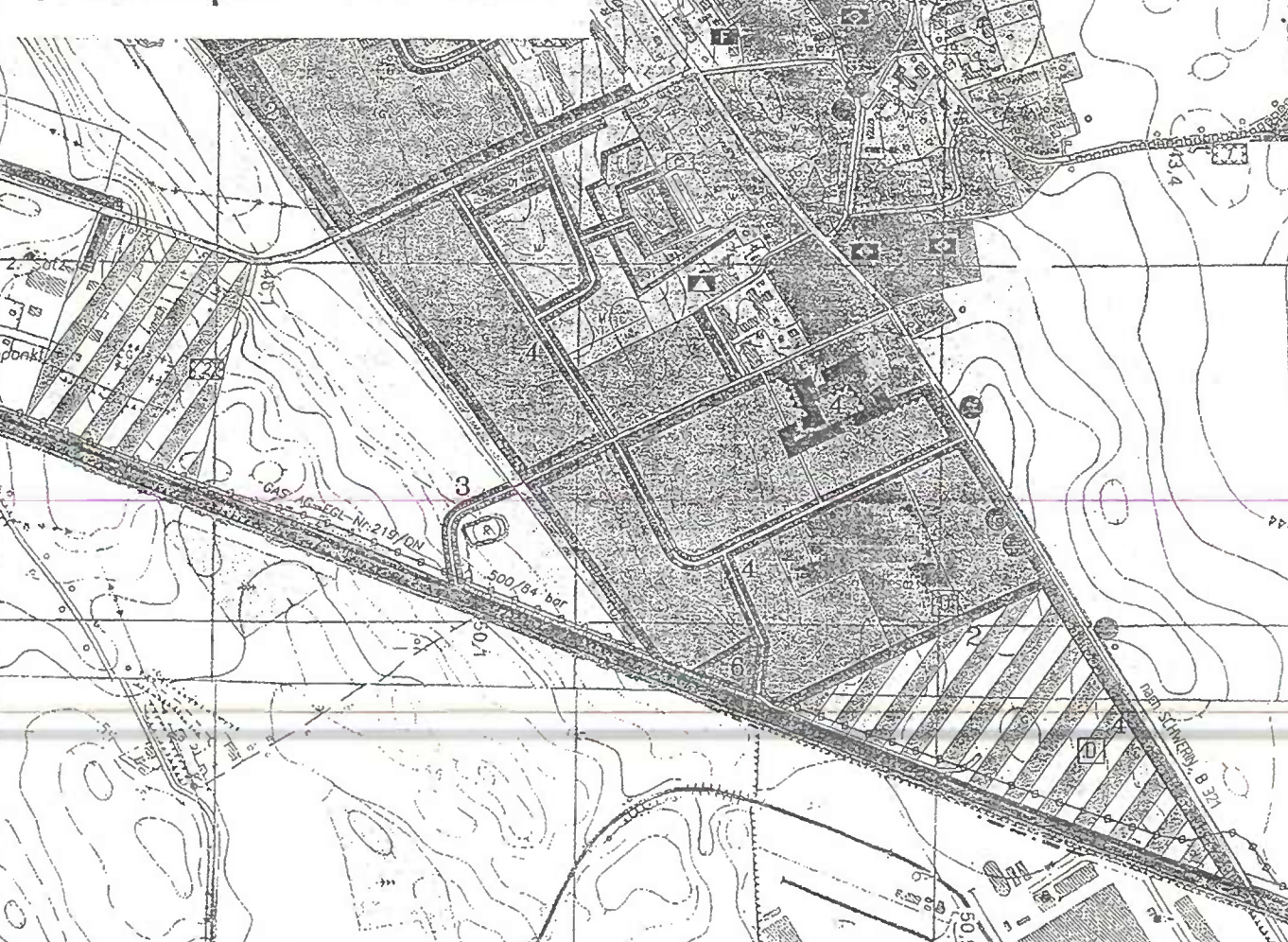
VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12.12.1999 bis zum 24.01.1999.	
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Auslegung an der Bekanntmachungsstelle vom 23.12.1999 bis zum 24.01.1999 erfolgt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll auf Grund der Geringfügigkeit der Auswirkungen abgesehen werden.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
4. Die Gemeindevertretung hat am 02.02.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit 5. Änderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
7. Der katastermäßige Bestand am Bebauungsplan Nr. 1 Pampow Flur 8 wurde am 11.06.1994 nachgemessen. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur dann erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte zum Bebauungsplan vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.	Schwerin, 11.06.1994 Leiter des Katasters- und Vermessungsamtes Schwerin
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung vom 02.02.1994 bis zum 02.02.1994 ergänzt worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 1 BBauG durchgeführt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 02.02.1994 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 02.02.1994 Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. September 2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt.	Schwerin, den 19.09.2000 Bürgermeister
12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LPO sowie die Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.09.2000, sind am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 19.09.2000 Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.09.2000, sind am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 19.09.2000 Bürgermeister
14. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist am 19.09.2000 während der Dienststunden von 10 bis 18 Uhr öffentlich ausgestellt.	Pampow, den 19.09.2000 Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 5. ÄNDERUNG

GEBIET WESTLICH DER EISENBAHN UND
ÖSTLICH DES FAHRWEGES SÜDLICH DER B 321

Übersichtsplan M 1 : 10.000

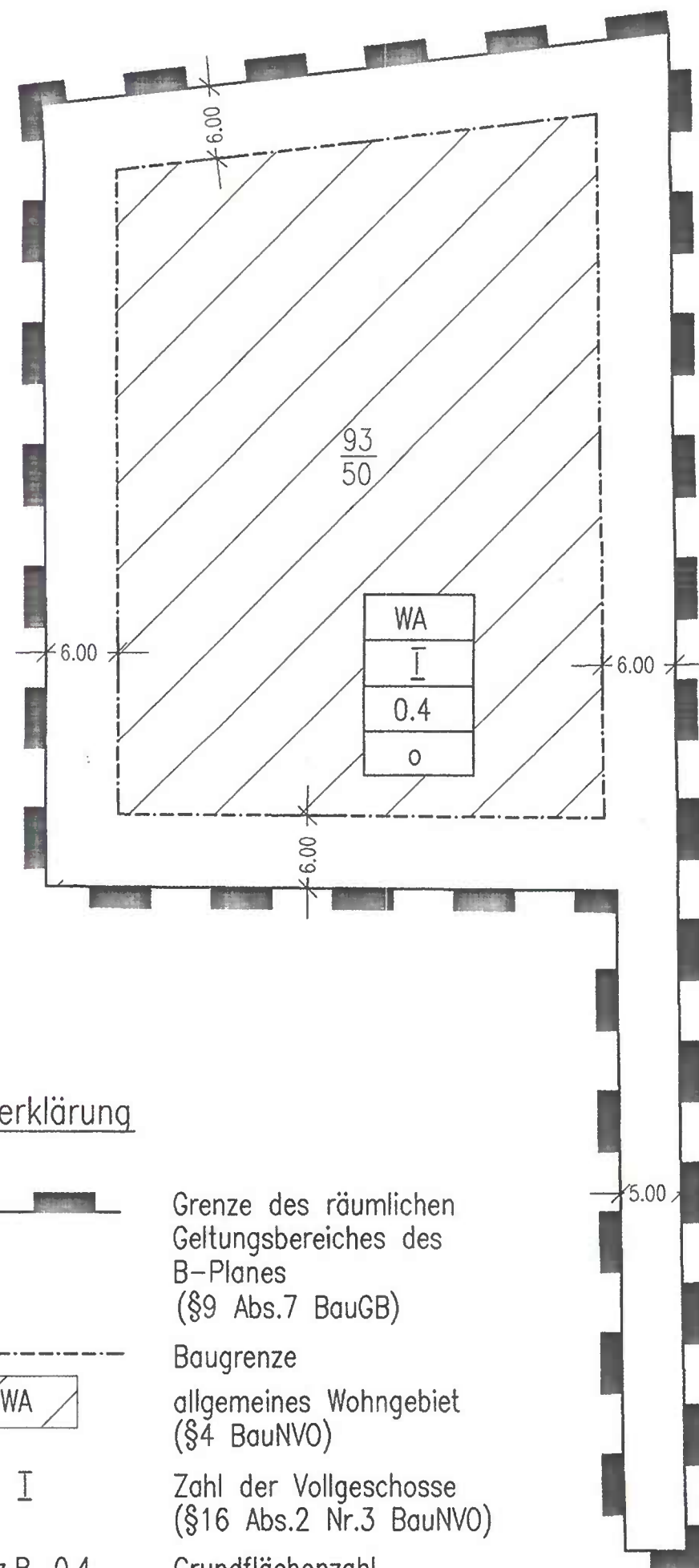


SATZUNG

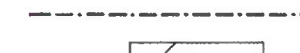
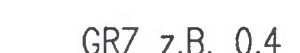
Planungsstand : 19. September 2000
21. SEP. 2000

6. Änderung des B-Planes Nr.1 "Gewerbegebiet Pampow" der Gemeinde Pampow § 13 BauGB

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:500 (betroffener Ausschnitt aus der Planzeichnung des B-Planes Nr.1)



Zeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§9 Abs.7 BauGB)
-  Baugrenze allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
-  I Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)
-  GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl (§16 Abs.2 Nr.1 BauGB)
-  o offene Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Ergänzende Festsetzungen:

Teil B: Text

- Der ausgewiesene Teilbereich des B-Planes Nr. 1 wird wie in der Planzeichnung dargestellt, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Die Ausgleichspflanzung für den Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Planes Nr. 1 ist mit mindestens 620 m² Heckenpflanzung am Ellernhorstweg auf der östlichen Seite auszuführen.

Pflanzschema: 3-reihige Hecke als Begrünung Ellernhorstweg

Cs Sn Sn Rc Rc Cs Cs Sn Rc Rc Lv Ri Sn Rc Co Co Sn Cs
Co Ri Ac Ac Rc Ps Cb Cb Rc Lv Cs Ri Pa Pa Sn Lv Sn Ri
Co Co Ri Ri Ps Ps Rc Sn Lv Ri Cs Sn Ri Ps Ps Rc Ri

25,00 m

Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150–175 cm

Acer campestre (Ac)–Feldahorn
Padus avium (Pa)–Gew. Traubenkirsche
Carpinus betulus (Cb)–Hainbuche

Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60–100 cm

Cornus sanguinea (Cs)–Roter Hartriegel
Crataegus monogyna (Co)–Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare–Atrovirens (Lv)–Gem. Liguster
Prunus spinosa (Ps)–Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra (Sn)–Schwarzer Holunder
2 Pflanzen/ 3 m²

Strauch mit Topf oder Container, Höhe 60–100 cm

Rosa canina (Rc)–Hunds-Rose
Rubus idaeus (Ri)–Wilde Himbeere
1 Pflanze/ m²

- Weiterhin sind 6 Stck. einheimische, standortgerechte Laubbäume (Spitzahorn–Acer platanoides), mittlere Baumschulqualität, Stammumfang 14–16 cm, als Straßenbegleitgrün in der Ahornstraße zu pflanzen, 3 Jahre zu pflegen und bei Nichtanwachsen oder Ausfall zu ersetzen.

PRÄAMBEL

Die 6. Änderung des B-Planes Nr.1

wurde aufgrund

– des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I , S. 2141 , 1998 I , S. 137)

– der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I , S. 132) , zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I , S. 466)

– der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I , S. 58)

entwickelt, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg – Vorpommern erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung der 6. Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen in der Zeit vom bis zum erfolgt.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister
- Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Katasteramt
Ludwigslust Siegel Unterschrift
Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

- *Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut ausgelegt. Damit ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

* entfällt, wenn keine Änderung erfolgt

- Die 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

- Die Genehmigung des Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erstellt.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom Az: bestätigt.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

- Die 6. Änderung der Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

- Die 6. Änderung der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Gefälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (44, 246a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung der Satzung ist am in Kraft getreten.
Gemeinde Pampow
Bürgermeister

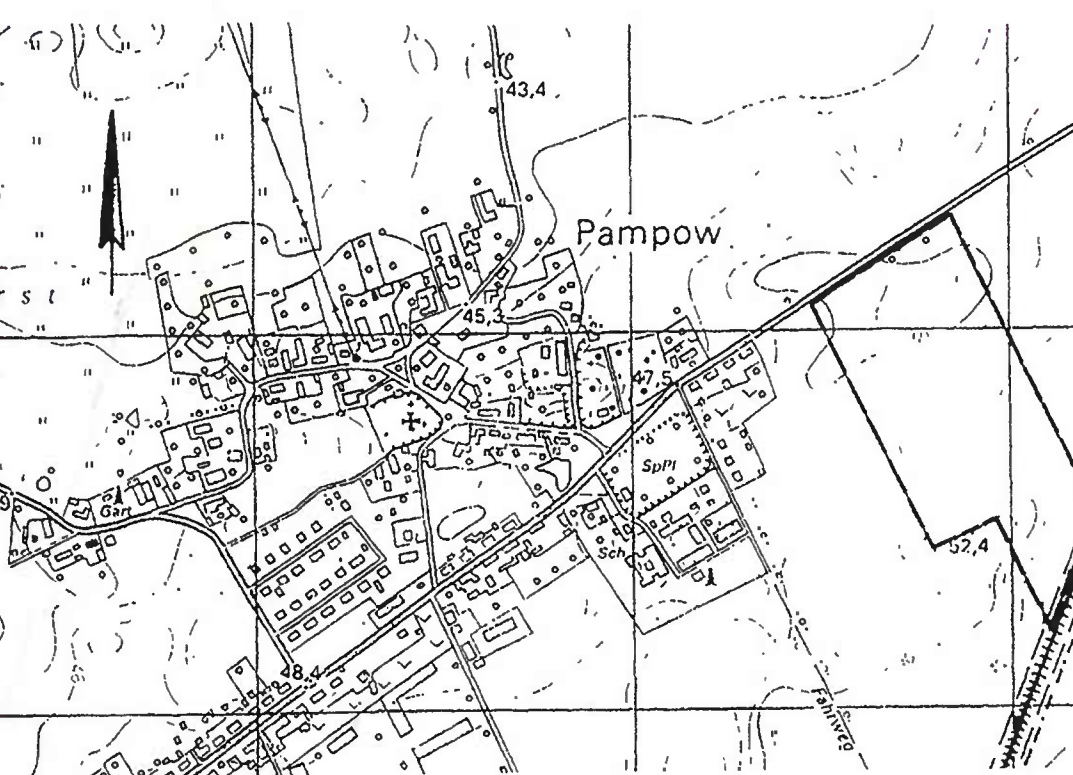
SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1

7. Änderung

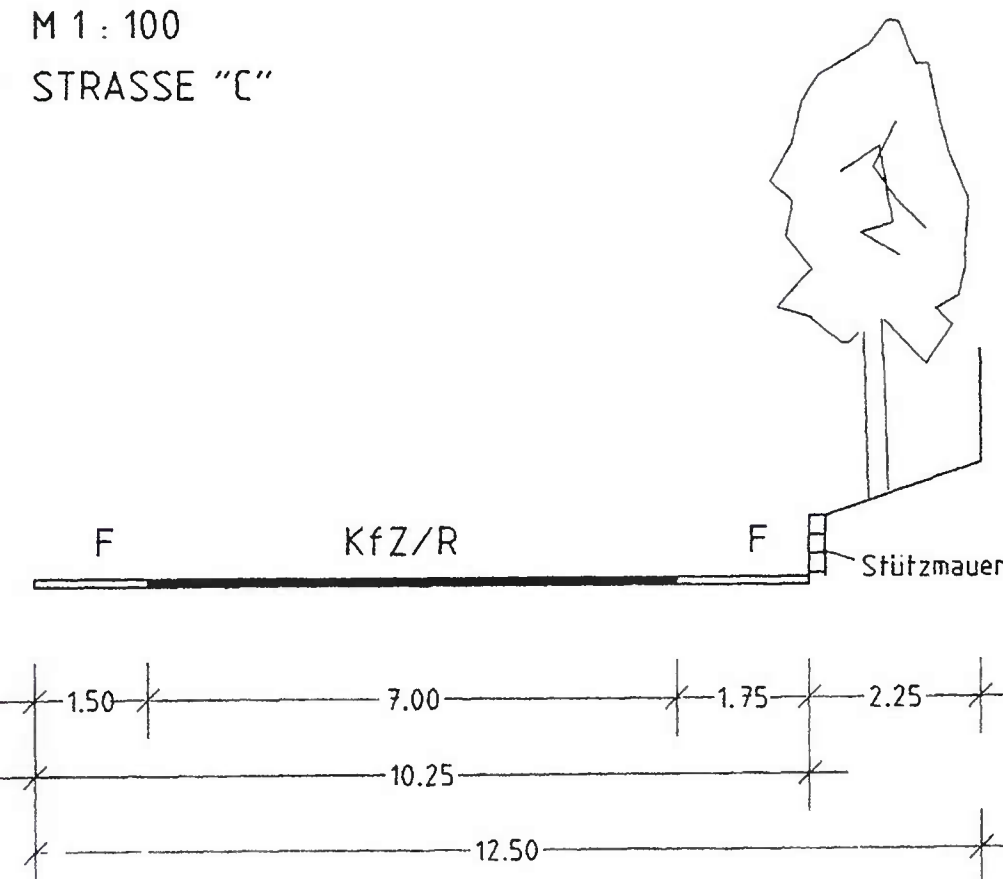
SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW KREIS LUDWIGLUST

Teil A : PLANZEICHNUNG
M 1 : 1000

Übersichtsplan
Gemeinde Pampow
M 1 : 10000

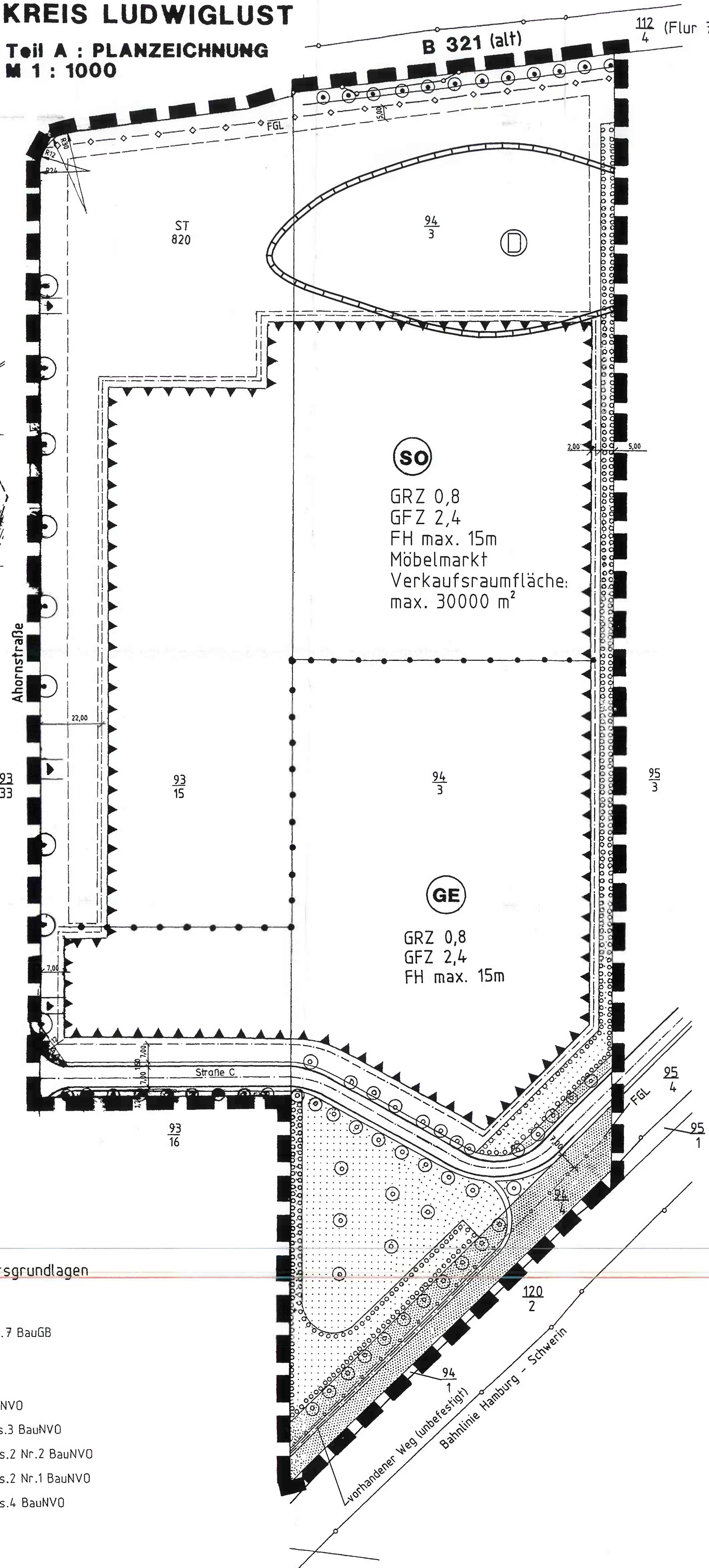


STRASSENPROFIL/
REGELQUERSCHNITT
M 1 : 100
STRASSE "C"



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		§9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
GE	Gewerbegebiet	§8 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet	§11 Abs. 3 BauNVO
GFZ z. B. 2,0	Geschäftszahl	§16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
GRZ z. B. 0,8	Grundflächenzahl	§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH	Firsthöhe	§16 Abs. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen, Baugestaltung		
--- Baugrenze		§23 BauNVO
--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes		§16 Abs. 5 BauNVO



VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenbegrenzungslinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß andere Flächen an die Verkehrsflächen

sonstige Planzeichen

- unterirdische Leitungen
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhalten von Bäumen
- Stellplätze
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

- Festlegung von Lärmschutz für passiven Schallschutz nach DIN 4109 Lärmpegelbereich III

2. Darstellung ohne Normcharakter

- katasteramtliche Flurstücksgrenzen
- katasteramtliche Flurstücksnummer
- Bemäuerung

- §9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 4 u. 11 Abs. 6 BauGB
- §5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 4 und 22 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB
- §9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB
- §9 Abs. 6 BauGB
- §5 Abs. 1, Nr. 24 und Abs. 4 BauGB

TEIL B: TEXT

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Die im Bebauungsplan Nr. 1 bisher enthaltenen Festsetzungen gelten mit dieser Änderung fort.
- Die mit dem Bebauungsplan Nr. 1 getroffenen Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Verkaufsraumfläche auf max. 20000 m² wird mit der vorliegenden Änderung auf max. 30000 m² festgesetzt.
- Der Anteil der Randsortimente wird nach der Erweiterung des Möbelleinrichtungshauses auf insgesamt 4000 m² festgesetzt.
- Als Randsortimente werden festgesetzt:
 - Leuchten/Lampen
 - Glas/ Porzellan/ Keramik
 - Geschenkartikel
 - Haus- und Heimtextilien
 - Hausrat
 - Bilder und Rahmen
 - Uhren (Wohnbereich)
- Die Sortimente Teppiche, Elektrohaushaltsgeräte und Matratzen werden Branchentypisch zum Kernsortiment eines Einrichtungshauses geführt.
- Die Festsetzungen zum Lärmschutz in den B-Planänderungen 3 und 5 gelten weiterhin.
- In dem gekennzeichneten Bereich des Bodendenkmals, z.Zt. überbaut als Kundenparkplatz, ist auf Grund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse zumindest mit überschütteten Resten des Bodendenkmals (urgeschichtlicher Bestattungsplatz) zu rechnen ist. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten sind vom Verursacher des Eingriffs (§6 (5) DschG M-V) zu tragen. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr. 1, 7. Änderung durch die Gemeindevertretung am 01.03.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.03.2006 bis zum 18.03.2006 erfolgt. Gemeinde Pampow
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Gemeinde Pampow
- Die Gemeindevertretung hat am 18.03.2006 den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Vorentwurf und damit zur Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung ist entsprechend der Hauptsatzung in der Zeit vom 18.03.2006 bis zum 18.03.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemeinde Pampow
- Die Gemeinde Pampow hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 18.03.2006 bis zum 18.03.2006 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Gemeinde Pampow
- Die benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Gemeinde Pampow
- Die Gemeinde Pampow hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.03.2006 bis zum 18.03.2006 beteiligt. Gemeinde Pampow

7. Die Gemeindevertretung hat am 04.03.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Gemeinde Pampow



Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, 7. Änderung in der Fassung vom 01.03.2006 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.03.2006 bis zum 18.03.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom 18.03.2006 bis zum 18.03.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemeinde Pampow



Bürgermeister

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden am 18.03.2006 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gemeinde Pampow



Bürgermeister

10. Der katastermäßige Bestand am 18.03.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Katasteramt Ludwigslust-Schwerin



Frank Wagner
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

11. Der Bebauungsplan Nr. 1, 7. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.03.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung gebilligt. Gemeinde Pampow



Bürgermeister

12. Die Bebauungsplanatzung des B-Planes Nr. 1, 7. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Gemeinde Pampow



Bürgermeister

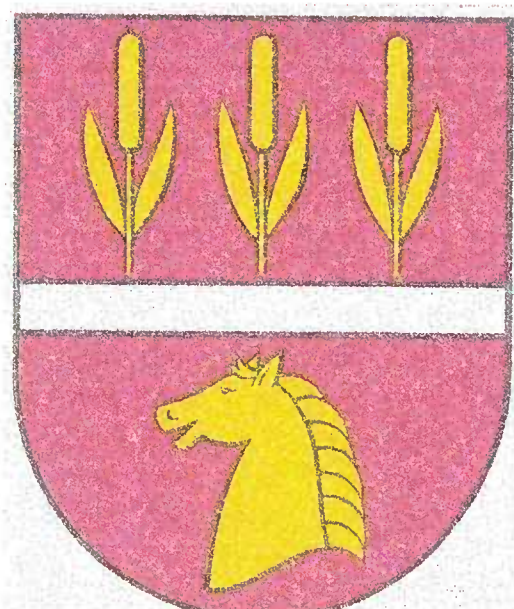
13. Die Stelle bei der die Bebauungsplanatzung Nr. 1, 7. Änderung, einschließlich der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind entsprechend des Hauptsatzung in der Bekanntmachung in der Zeit vom 18.03.2006 bis zum 18.03.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Gefährdung und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.03.2006 in Kraft getreten. Gemeinde Pampow



Bürgermeister

PRÄAMBEL

Der B-Plan Nr. 1, 7. Änderung, wurde auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. I, S. 58) der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 18.03.2006 erlassen.



BEBAUUNGSPLAN NR. 1 7. Änderung

Planungsstand: Satzungsbeschluß - 30.08.2006